

Anerkennung als Untersuchungsstelle nach der Klärschlammverordnung

Zuständige Behörde:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnitzstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon: +49 2361 3050
Fax: +49 2361 3215
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.lanuv.nrw.de

Wegen seines Gehaltes an organischen Substanzen und an Pflanzennährstoffen wird Klärschlamm seit Jahren zur Düngung verwendet. Klärschlamm darf aber auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Art und Menge des aufgebrachten Klärschlammes müssen auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen ausgerichtet sein. Deshalb wird der Gehalt an Schadstoffen, wie Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, regelmäßig überprüft.

- **Klärschlammuntersuchung nach § 3 Abs. 5 und 6 der AbfKlärV**

Die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Erlasse zu ihrer Durchführung in NRW regeln die Aufbringung von Klärschlämmen auf Böden.

Für die Probeentnahme und Untersuchungen im Rahmen der AbfKlärV ist eine Zulassung erforderlich. Die für Untersuchungen von Klärschlammproben sowie für die Probeentnahme von Klärschlämmen zugelassenen Untersuchungsstellen werden regelmäßig im Ministerialblatt des Landes NRW veröffentlicht.

Die Anerkennung erfolgt für unterschiedliche Untersuchungsaufgaben (Teilbereiche).

Voraussetzung ist der Nachweis der erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit, sowie der Nachweis der benötigten personellen und gerätetechnischen Ausstattung. Der Nachweis gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 sowie weiteren Anforderungen des Fachmoduls Abfall der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall kann durch Vorlage einer gültigen und für die Untersuchungsaufgabe anwendbaren und vollständigen Akkreditierung oder durch einen Kompetenznachweis nach Laborbegutachtung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erfolgen.

- **Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs.2 und 4 AbfKlärV**

Für die Analyse von Boden im Sinne von § 3 AbfKlärV existiert kein Zulassungsverfahren. Die Untersuchungsstellen, die erfolgreich an Boden-Ringversuchen nach AbfKlärV des LANUV NRW teilgenommen haben, werden in einem Verzeichnis geführt, das den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden zur Verfügung gestellt wird.

Für die Entnahme von Bodenproben nach AbfKlärV ist eine Zulassung der Probennehmer erforderlich, die vom LANUV NRW gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer NRW (Untersuchungszentrum LUFA) durchgeführt wird.

Weitere Informationen

Allgemeine Informationen können Sie auf [Homepage des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen](#) einsehen und detaillierte Informationen erhalten Sie auf der [Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu den Untersuchungsstellen nach der Klärschlammverordnung](#).

Außerdem gelangen Sie hier zum [Internetseite des Landwirtschaftskammer NRW zur Klärschlammverordnung](#).

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Kosten

Die Gebühr für die Durchführung von Laborgutachtungen sowie die Anerkennung von Untersuchungsstellen im Rahmen des § 3 der Klärschlammverordnung richtet sich nach der Dauer der jeweiligen Amtshandlung.

Sonstige Kosten wie beispielsweise Reise- und Materialkosten werden gesondert berechnet.

Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs. 5 und 6 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.